

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens, jetzt Kinderhaus (Kinderhausgebührensatzung) vom 17.07.2006

Der Markt Mähring erlässt auf Grund des Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhauses:

§ 1

Der § 1 (Benutzungsgebühren) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder ab dem Folgemonat beim Besuch einer Regelgruppe folgende Gebühren erhoben:

- a) tägliche Buchungszeit von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden 120,00 €,
- b) tägliche Buchungszeit von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden 132,00 €,
- c) tägliche Buchungszeit von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden 146,00 €,
- d) tägliche Buchungszeit von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden 162,00 € und
- e) tägliche Buchungszeit von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden 180,00 €.

Der § 1 (Benutzungsgebühren) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippe) und Schulkinder ab dem Folgemonat beim Besuch einer Regelgruppe folgende Gebühren erhoben:

- a) tägliche Buchungszeit von mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden 55,00 €,
- b) tägliche Buchungszeit von mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden 66,00 €,
- c) tägliche Buchungszeit von mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden 74,00 €,
- d) tägliche Buchungszeit von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden 160,00 €,
- e) tägliche Buchungszeit von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden 176,00 €,
- f) tägliche Buchungszeit von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden 194,00 €,
- g) tägliche Buchungszeit von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden 214,00 € und
- h) tägliche Buchungszeit von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden 236,00 €.

Es wird unter § 1 der zusätzliche Absatz 3b eingefügt:

Die Mittagsessen werden den Eltern zum Einkaufspreis weiterberechnet. Die Gebühr wird nur dann erhoben, wenn die Leistung in Anspruch genommen wird.

Es wird unter § 1 der zusätzliche Absatz 3c eingefügt:

Für die Beförderung der Kindergartenkinder im Schulbus werden für eine tägliche einfache Fahrt 5,00 € pro Monat berechnet.

Für die Beförderung der Kindergarten im Schulbus werden für eine tägliche zweifache Fahrt 10,00 € pro Monat berechnet.

§ 2

Die Änderungen treten zum 01.09.2025 in Kraft.

Großkonreuth, 03.06.2025



Franz Schöner
1. Bürgermeister

